

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren
nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung**

Vom 30. Dezember 2002

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 38 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – **SächsBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (**SächsSozVmDAPVO**) vom 15. September 2000 (SächsGVBl. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie“ durch die Worte „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ausbildungsstätte für die fachtheoretische Ausbildung ist das Ausbildungszentrum Bobritzsch.“
4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
5. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie“ durch die Worte „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
6. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie werden zentral durch das Ausbildungszentrum Bobritzsch durchgeführt.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Nummern 3 und 6 treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. Dezember 2002

**Die Staatsministerin für Soziales
In Vertretung
Dr. Albin Nees
Staatssekretär**